

## Informationen zur Hochwassernothilfe

Infolge der Hochwasserkatastrophe, die vor allem Regionen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz getroffen hat, sind Gemeinden des BFP sowie Privatpersonen aus dem gemeindlichen Umfeld von erheblichen, zum Teil existenzbedrohenden Schäden betroffen. Zur Linderung der Not sind Spendenaufrufe erfolgt und erste Gelder bei den Gemeinden und beim BFP bereits eingegangen.

Bei der Annahme und Verwendung dieser Spendengelder sind als Gemeinde rechtliche Vorgaben des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechtes zu beachten. Dieses Informationsschreiben stellt wesentliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit den Spendengeldern in den Gemeinden dar und gibt Hinweise zur konkreten Umsetzung.

### 1. Spenden für gemeindliche Zwecke

Recht einfach ist die Handhabung von Spenden, die für eine **Verwendung innerhalb der Gemeinde, also direkt für gemeindliche Zwecke**, gedacht sind (z.B. für Aufräum- und Sanierungsarbeiten am Gemeindehaus, die Anschaffung von erforderlichen Werkzeugen oder neuer Einrichtung für die Gemeinde). Die Mittelverwendung für solche kirchlichen Zwecke kann ohne zusätzliche Dokumentationspflichten erfolgen und die entsprechenden Spenden/Zuwendungsbescheinigungen erstellt werden. Zu beachten sind die üblichen Vorgaben im Rahmen einer ordentlichen Haushalts- und Buchführung.

### 2. Spenden zur Unterstützung von Privatpersonen

Diese Gelder werden zur Weiterleitung an betroffenen Privatpersonen entgegengenommen. Die Verwendung ist somit nicht originär kirchlich – auch wenn die Hilfe für Notleidende eine zutiefst christliche Tugend ist – sondern fällt in den Bereich der Mildtätigkeit. Damit verbunden sind unter normalen Umständen umfangreiche Prüf- und Dokumentationspflichten, die eine schnelle Hilfe stark erschweren und in vielen Fällen unmöglich machen, da die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt werden können. Näheres ist bei Interesse dem Merkblatt „Unterstützung bedürftiger Personen“ zu entnehmen, das auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird oder im Finanzportal des BFP als Download zur Verfügung steht.

Die **aktuelle Lage** in den von der Katastrophe betroffenen Gebieten **ist jedoch als Ausnahmesituation einzuschätzen**, vergleichbar z.B. mit dem Hochwasser 2013. Für solche Fälle kommen von den Finanzbehörden zugestandene Erleichterungen zur Anwendung, die eine schnellere Hilfe ermöglichen und die Prüf- und Dokumentationspflichten zwar nicht gänzlich aufheben, jedoch merklich reduzieren.

### 2.1. Umsetzung

#### a) Annahme der Spendengelder

- Der vom Spender genannte Verwendungszweck ist genau zu beachten:
- Je weiter dieser gefasst wird, umso leichter ist die Verwendung der Gelder.
  - Eine Vorgabe zur Verwendung der Gelder ausschließlich für namentlich genannte Personen sollte vermieden werden.
    - Bei nicht ausreichender Betroffenheit der genannten Personen müssen die Gelder an den Spender zurückgezahlt werden.
    - Eine familiäre Beziehung zwischen Spender und Betroffenen kann bei gegebener Unterhaltsverpflichtung des Spenders die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung unmöglich machen.
- Die Verbuchung auf einem gesonderten Buchhaltungskonto oder die Nutzung von separaten Projektnummern ist ratsam.

#### b) Bildung eines unabhängigen Vergabegremiums für die Nothilfe:

- unabhängig im Sinne von nicht selbst als Nothilfeempfänger betroffen
- drei bis vier Personen
- ratsam: Beteiligung einer Person aus dem Leitungsgremium zzgl. weiterer Fachkundiger (hilfreich sind Erfahrungen aus dem Finanz- und Sozialbereich oder auch eine behördliche Tätigkeit).
- Festlegung von wenigen aber klaren Vergaberegeln wie:
  - Beschreibung der Betroffenen, der Zielgruppe
    - keine formelle Einschränkung des Betroffenenkreises vornehmen (z.B. nur Gemeindeglieder); dies würde den Vorgaben der Gemeinnützigkeit widersprechen
    - eine praktische Fokussierung auf die Gemeindeglieder und den Freundeskreis ist aber auch mit Blick auf die Mittelherkunft (Gemeindeumfeld) durchaus statthaft
  - Differenzierung zwischen kleinerer Soforthilfe und umfangreicherer finanzieller Unterstützung
  - Festlegung einer Höchstgrenze
  - Eine Orientierung bietet die „Richtlinie Hochwasserhilfe für Privatpersonen“, die Teil des nachfolgend erwähnten Antragsmusters ist.

#### c) Prüfung und Dokumentation der Betroffenheit

- Die sonst erforderliche Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann entfallen.
- Ausreichend ist die Bestätigung durch die Betroffenen und ein Gremiumsmitglied, dass die Notlage vorliegt (durch Unterschrift),
- dazu ein einfacher Nachweis der Notlage, z.B. durch ein Foto des beschädigten Hauses/der Wohnung.
- Die Prüfung erfolgt auf Basis eines Antrags der Betroffenen - siehe auch beigefügtes Muster „Antrag auf Nothilfe“
- Bei größeren Beträgen ab 500 Euro ist ein Rückzahlungsvorbehalt zu vereinbaren.
  - Bedeutet: Wenn aus anderen Hilfszahlungen/Entschädigungen, z.B. von Versicherungen oder staatlichen Stellen, der Schaden vollständig getragen wird, sind die spendenfinanzierten Nothilfen zurückzuzahlen.

#### d) Auszahlung der Nothilfe:

- bei größeren Beträgen unbar per Überweisung an die Betroffenen
- sonst auch bar, jedoch dann immer gegen Empfangsbescheinigung/Quittung (einfacher Quittungsblock reicht).

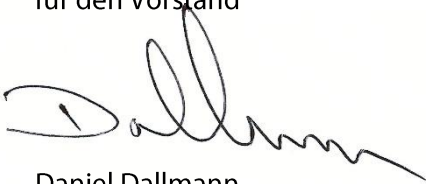
#### e) Prüfung und Nachweis der Mittelverwendung

- Die von der Nothilfe getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen etc. zu belegen und aufzulisten.
- Prüfung und Nachweis können bei kleineren Beträgen bis 200 Euro oder bei plausibel darzulegenden Fällen (z.B. erforderliche Unterbringung im Hotel) auch bis 500 Euro entfallen.
  - Es ist nur die notwendige Verwendung nachvollziehbar festzuhalten.

Aufgrund der Ausnahmesituation werden die im Nachhinein möglicherweise prüfenden Finanzbehörden durchaus eine sonst unübliche Großzügigkeit an den Tag legen, jedoch die oben beschriebenen Mindestanforderungen nachhalten. Auch kann von den Spendern ein verantwortungsvoller Umgang mit uns anvertrauten Spendengeldern zurecht erwartet werden.

Sicherlich können nicht alle Besonderheiten und Einzelfälle in dieser kurzen Information abgehandelt werden. Daher steht die Bundesgeschäftsstelle für Rückfragen gerne zur Verfügung. Viele, sich ergebende Details sollten sich aber im Sinne der beschriebenen Rahmenbedingungen ableiten lassen. Die geleistete Nothilfe und die Vorgehensweise müssen zu allererst nachvollziehbar und angemessen sein.

Erzhausen, 22.07.2021  
für den Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dallmann', with a stylized, cursive script.

Daniel Dallmann  
Bundesschatzmeister